

## Satzung des CSD Haßberge e.V.

Satzung des CSD Haßberge e.V. beschlossen von der Gründungsversammlung am 26.06.2022, zuletzt geändert am #.07.2022 durch Vorstandsbeschluss (§10, behördliche Erfordernis)

### §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „CSD Haßberge e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Sand am Main. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aller Art, insbesondere durch eine Demonstration mit anschließendem Straßenfest in Haßfurt, um die in der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans- oder intergeschlechtlichen, queeren und asexuellen Menschen (LSBTIQA\*) und die volle rechtliche Gleichstellung dieser Gruppen in allen Bereichen des Lebens zu fördern;
  - Einflussnahme auf das kulturelle, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben durch
    - Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Informationsständen, öffentlichen Aktionen, Herausgabe von Publikationen und ähnliche Aktionen;
    - die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung sowie die Mitarbeit an internationalen Organisationen;
    - Unterstützung von Opfern homo- und transfeindlicher Gewalt und Unterstützung in Not geratener Menschen im Sinne dieser Satzung
    - die solidarische Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS

### §3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabengordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Betragshöhe legt der Vorstand fest.
- (4) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- (5) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und zahlen keinen Beitrag.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
  - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Quartals zulässig;
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - durch Ausschluss aus dem Verein;
  - mit dem Tode des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person.
- (7) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Quartalsbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat ab Absendung der Mahnung an die letztbekannte

Anschrift des Mitglieds vollständig entrichtet. In der Mahnung wird auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen.

- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlichen Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedsrechte/-pflichten ruhen bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

#### §5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

#### §6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt mittels einfachen Briefes an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds oder durch Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. E-Mail). Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und wird von einem\*r Versammlungsleiter\*in geleitet, der\*die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Protokollierung erfolgt durch ein Mitglied, welches vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung,
  - Entgegennahme des Ausblicks für das kommende Geschäftsjahr,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer\*innen,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Gründen unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied, das erschienen ist, hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes Mitglied namentlich schriftlich bevollmächtigen; ein Mitglied darf jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten. Ehrenmitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen, Anträge auf Abwahl des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung ändern oder ergänzen. Von der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode oder die Auflösung des Vereins können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie vom Vorstand zu setzen sind.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

## §7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zusammen und besteht aus mindestens drei und maximal acht gewählten Mitgliedern. Wählbar ist jedes Mitglied. Der Vorstand soll möglichst vielfältig besetzt sein. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er gibt sich eine eigene schriftliche Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen gelten als gewählt. Scheidet ein Vorstand innerhalb der Legislatur aus, so kann der verbliebene Vorstand ein weiteres Vorstandsmitglied ernennen, welches bei der nächsten Mitgliederversammlung per Wahl legitimiert werden muss.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur die notwendigen Auslagen erstattet, die im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit anfallen.

## §8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen zur Kassenprüfung für die Dauer eines Jahres.

Die Kassenprüfer\*innen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und sind nur ihr gegenüber verantwortlich. Die Kassenprüfer\*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand.

## §9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Queer Pride Würzburg e.V., Postfach 250106, 97044 Würzburg. Das Vereinsvermögen ist vom Queer Pride Würzburg e.V. unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 der Satzung einzusetzen, insbesondere dem Abbau von Diskriminierung und Förderung der Toleranz. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## §10 Salvatorische Klausel

Wenn die Satzung nicht im Sinne der erforderlichen Gesetze oder der genehmigenden Behörde sein sollte, wird der Vorstand, wenn er dies einstimmig beschließt, durch die Mitgliederversammlung berechtigt, eine Änderung der Satzung im Sinne des Satzungszweckes ohne weitere Einberufung der Mitgliederversammlung gegenüber den Behörden zu bewirken.